



Erklärung der Geschäftsführung, des Gesellschafterausschusses und des Aufsichtsrats der Henkel KGaA zum Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG

I. Präambel

Henkel begrüßt den Deutschen Corporate Governance Kodex. Dieses Regelwerk trägt wesentlich dazu bei, das System der Corporate Governance transparenter und verständlicher zu machen.

Nach Maßgabe der rechtsformspezifischen Besonderheiten der KGaA und deren Ausgestaltung in der Satzung entspricht Henkel mit einer Ausnahme den Empfehlungen des Kodex („Soll“-Bestimmungen); Einzelheiten sind in der Entsprechenserklärung unter II. dargelegt.

Gleichfalls folgt Henkel grundsätzlich auch den Anregungen des Kodex („Sollte/Kann“-Bestimmungen); Ausnahmen hiervon sind unter III. erläutert.

II. Entsprechenserklärung bezüglich der Empfehlungen gemäß § 161 AktG

Die Henkel KGaA entspricht nach Maßgabe der rechtsformspezifischen Besonderheiten der Kommanditgesellschaft auf Aktien und der Ausgestaltung dieser Rechtsform durch die Satzung bis auf eine Ausnahme den Soll-Bestimmungen des Kodex.

Modifikationen aufgrund der Rechtsform der KGaA und deren Ausgestaltung in der Satzung

- Die Aufgaben eines Vorstands einer Aktiengesellschaft obliegen bei der Henkel KGaA der Geschäftsführung. Diese wird von dem Gesellschafterausschuss bestimmt und besteht aus den persönlich haftenden Gesellschaftern und weiteren Mitgliedern. Die „Soll“-Bestimmungen des Kodex werden entsprechend auf die Geschäftsführung angewendet.
- Die Kompetenz zur Bestimmung der Mitglieder der Geschäftsführung (Personalkompetenz) und zur Festlegung von zustimmungsbedürftigen Geschäften liegt beim Gesellschafterausschuss, der darüber hinaus auch satzungsgemäß anstelle der Hauptversammlung an der Geschäftsführung mitwirkt. Entsprechend werden auch die in Abschnitten 4.3.4, 4.3.5, 5.1.2 und 5.2 des Kodex genannten Aufga-

ben und Befugnisse des Aufsichtsrats bzw. des Vorsitzenden des Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft bei der Henkel KGaA von dem Gesellschafterausschuss bzw. dem Vorsitzenden des Gesellschafterausschusses wahrgenommen. Der Vorsitzende des Gesellschafterausschusses ist zugleich Vorsitzender des Personalausschusses des Gesellschafterausschusses. Soweit der Kodex „Soll“-Bestimmungen zum Aufsichtsrat enthält, werden diese auf den Gesellschafterausschuss entsprechend angewendet.

- Angesichts der rechtsformspezifischen Besonderheiten, insbesondere der fehlenden Personalkompetenz des Aufsichtsrats einer KGaA, und der Einrichtung eines Gesellschafterausschusses durch die Satzung hat der Aufsichtsrat der Henkel KGaA zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben keine Ausschüsse eingerichtet. Der Aufsichtsrat in seiner Gesamtheit befasst sich insbesondere mit Fragen der Rechnungslegung, des Risikomanagements und der erforderlichen Unabhängigkeit des Abschlussprüfers. Der Aufsichtsrat erteilt dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag, schließt die Honorarvereinbarung und bestimmt Prüfungsschwerpunkte.

Der Gesellschafterausschuss hat einen Finanz- und einen Personalausschuss eingerichtet. Der Finanzausschuss befasst sich insbesondere mit Finanzangelegenheiten, Fragen der Rechnungslegung einschließlich Abschlussprüfung, der Steuer- und Bilanzpolitik, der internen Revision sowie des Risikomanagements des Unternehmens. Der Personalausschuss bereitet insbesondere die Entscheidungen des Gesellschafterausschusses in Personalangelegenheiten der Mitglieder der Geschäftsführung vor und befasst sich mit Fragen der Personalstrategie sowie Vergütungsfragen.

Abweichung vom Kodex

Abweichend von Abschnitt 6.6 Absatz 2 des Kodex teilt die Gesellschaft den Aktienbesitz der Mitglieder der Geschäftsführung, des Gesellschafterausschusses und des Aufsichtsrats – soweit nicht weitergehende gesetzliche Verpflichtungen bestehen – wie folgt mit:

Der individuell gehaltene Aktienbesitz wird angegeben, sofern er 1 % der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien übersteigt. Dies gilt jedoch nicht für die Organmitglieder, die Mitglieder der Familie Henkel sind. Angegeben wird jedoch der dem Aktienbindungsvertrag zwischen Mitgliedern der Familie Henkel insgesamt unterliegende Aktienbesitz. Weiterhin wird angegeben, ob der von sämtlichen Mitgliedern eines Gremiums insgesamt gehaltene Aktienbesitz 1 % der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien übersteigt.

Im Übrigen werden zur Wahrung der schutzwürdigen Interessen und der Privatsphäre der Organmitglieder keine weiteren Angaben gemacht.

III. Umsetzung der Anregungen

Unter Berücksichtigung der rechtsformspezifischen Besonderheiten setzt Henkel auch grundsätzlich die Anregungen des Kodex um.

Ausgenommen hiervon ist der individualisierte Ausweis der Vergütung der Organmitglieder (Abschnitte 4.2.4 und 5.4.5 des Kodex). Neben der Gesamtvergütung der Geschäftsführung wird jedoch zusätzlich die Zusammensetzung der Vergütung insgesamt und das Verhältnis der einzelnen Vergütungsbestandteile zueinander ausgewiesen. Die Gesamtvergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats und des Gesellschafterausschusses wird ebenfalls ausgewiesen. Die Hauptversammlung hat die Vergütung für ein einfaches Mitglied des Aufsichtsrats und des Gesellschafterausschusses festgelegt. Satzungsgemäß erhalten die jeweiligen Vorsitzenden bzw. Stellvertreter das Doppelte bzw. das Eineinhalbfache des auf ein einfaches Mitglied entfallenden Betrags. Mitglieder des Gesellschafterausschusses, die zugleich einem oder mehreren Ausschüssen angehören, erhalten zusätzlich eine Vergütung in Höhe dieses Betrags; wenn sie Vorsitzender eines oder mehrerer Ausschüsse sind, das Doppelte.

Bezogen auf den Gesellschafterausschuss ergibt sich eine weitere Abweichung insoweit, als derzeit ein ehemaliges Geschäftsführungsmitglied, welches der Geschäftsführung in den Jahren 1975/76 angehörte, den Vorsitz im Finanzausschuss, der auch die Aufgaben eines Audit Committee wahrnimmt, inne hat (Abschnitt 5.3.2 des Kodex).

Düsseldorf, im Dezember 2002

Geschäftsführung

Gesellschafterausschuss

Aufsichtsrat